

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Kanton Zug.

1. Allgemeines.

I. Gesetz über Maßnahmen gegen die Tuberkulose. (Vom 9. November 1933.)

2. Primarschule.

2. Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. (Vom 16. Februar 1933.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung der Bundesgesetze betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und vom 15. März 1929 und in Abänderung des kantonalen Gesetzes vom 27. Oktober 1904,

beschließt:

§ 1. Von der dem Kanton Zug zukommenden eidgenössischen Schulsubvention werden 50 % nach Maßgabe der Wohnbevölkerung an die Einwohnergemeinden abgegeben.

Die übrigen 50 % der Subvention verbleiben zur Verfügung des Kantons.

§ 2. Die Gemeinden haben ihr Treffnis für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Für die Erziehung schwachbegabter Kinder, Errichtung und Unterstützung von Suppenanstalten, Bekleidung armer Schulkinder, Abgabe von Schreibmaterialien und Handarbeitsstoff;
2. für Bestreitung des gemeindlichen Beitrages an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;
3. für die Hebung des Schulwesens im Sinne der übrigen in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 genannten Zwecke.

§ 3. Der Kanton verwendet sein Treffnis für folgende Zwecke:

1. Fr. 5000.— jährlichen Beitrag an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;
2. 5 bis 10 % des kantonalen Treffnisses für die Beschaffung allgemeiner Anschauungs- und Lehrmittel;

3. Beiträge an die Erziehung schwachbegabter Kinder in Bildungsanstalten oder Spezialklassen;
4. unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel.

Nehmen die vorstehend genannten Zweckbestimmungen nicht das ganze kantonale Treffnis in Anspruch, so ist der Rest im Sinne der übrigen in Artikel 2 des Bundesgesetzes genannten Zwecke zu verwenden.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich bis Ende März die Rechnung des vorangegangenen Jahres mit den Ausweisen über die Verwendung der gemeindlichen Subventionstreffnisse dem Erziehungsrate zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung einzureichen.

§ 5. Die Bundesbeiträge an die Gemeinden dürfen keine Veränderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen für die Primarschule in den Jahren 1925 bis und mit 1929 zur Folge haben.

Kann eine Gemeinde nicht auf ihr volles Subventionstreffnis Anspruch erheben, so verfügt über den Rest auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 6. Über die Verwendung des kantonalen Treffnisses entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

Die Auszahlung der gemeindlichen Treffnisse erfolgt nach Eingang der Bundessubvention durch die Kantonskasse.

§ 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates, Gemeinden mit ungenügenden Schulräumlichkeiten zu verhelfen, ihr Subventionstreffnis ganz oder teilweise zur Beschaffung und Einrichtung genügender Räumlichkeiten zu verwenden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten wird das Gesetz vom 27. Oktober 1904 betreffend die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention aufgehoben.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Die aus den Bundessubventionen 1930 und 1931 zurückgestellten Treffnisse sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwenden.